

Neufassung der Satzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben (Verwaltungskostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 17 Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) und § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (Sächs-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245)

hat der Stadtrat der Stadt Markkleeberg in seiner Sitzung am 30.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Die Stadt Markkleeberg erhebt für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach Maßgabe des als Anlage beigefügten kommunalen Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind
 1. Tätigkeiten, die eine Behörde im Sinne des § 1 Absatz 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen). Eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.
 2. sonstige Leistungen, die eine Behörde im Sinne des § 1 Absatz 1 SächsVwKG im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt.
- (3) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die
 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
 2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretendem Zustand einer Sache steht.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet oder
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in Streit entscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 4, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich - unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) sowie nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten - nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, für die weder eine Gebühr nach dieser Satzung erhoben wird noch für die im Kostenverzeichnis eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, bemisst sich die Gebühr nach einer vergleichbaren im Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlung. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr in Höhe von 5,00 EUR bis 50.000,00 EUR erhoben.
- (3) Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Behörde.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (5) Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit der Amtshandlung im Sinne von § 1 dieser Satzung entstehen. Auslagen sind insbesondere:
 1. Entschädigungen, die Zeugen, Sachverständigen, Übersetzern und sonstigen Personen zustehen,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle oder
 4. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 5 Entstehung der Kosten, Fälligkeit

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist entsprechend § 7 Abs. 1 eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen ist, beträgt die Gebühr entsprechend § 8 Abs. 2 SächsVwKG 10 bis 75 Prozent der festzusetzenden Gebühr entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 oder 2 SächsVwKG. In den Fällen der entsprechend geltenden § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 SächsVwKG entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfes.
- (3) Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstige Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

- (4) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch zum Zeitpunkt dieser Aufforderung.
- (5) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

- (1) Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden abweichend von den §§ 3 bis 4 SächsKAG die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG in der jeweils gültigen Fassung bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.
- (2) Für Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen von Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Stadt Markkleeberg.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Teil der Markkleeberger Stadtnachrichten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.02.2005 in den Fassungen vom 20.05.2009 und 15.09.2010 außer Kraft.